



Ausbildung zum Salzburger Canyoningführer

(gemäß Salzburger Bergsportführergesetz, § 10)



Überblick

Die Ausbildung zum Salzburger Canyoningführer hat mindestens 20 Tage zu betragen und muss innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen werden, sofern der Kursteilnehmer nicht durch wichtige, in seiner Person gelegene Gründe daran gehindert ist. Bei Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum Berg- und Schiführer reduziert sich die Mindestausbildungsdauer auf acht Tage.

Zur Ausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über Fertigkeiten und Kenntnisse im Begehen von wasserführenden Schluchten verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Canyoningführerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist die positive Ablegung einer gesonderten Eignungsprüfung

Eignungsprüfung

Dauer: eintägig

Veranstaltungsort: Grödig/Salzburg

Aufnahmevoraussetzungen / Prüfungsinhalte:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Nachweis einer Tourenliste
- Medizinisches Untersuchungszeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers (nicht älter als 3 Monate)
- elementare Seil- und Knotenkunde
- aktives und passives Abseilen
- Klettern bis Schwierigkeitsgrad IV (UIAA),
- gute Schwimmkenntnisse, Zielsprung, Tauchen
- Begehung eines mittelschweren Canyons (Überprüfung der Fertigkeiten in der Praxis)

Alle Kursteilnehmer, welche die Eignungsprüfung erfolgreich bewältigen, sind zur Teilnahme am ersten Kursabschnitt berechtigt.

Der erste Kursabschnitt

Dauer: 4 Tage

Veranstaltungsort: Landessportzentrum Rif/Hallein

Der Ausbildungslehrgang zum Canyoningführer-Anwärter (Technikkurs, Teil I) des SBSFV hat unter Bedachtnahme auf §8 Sbg. Bergsportführergesetzes, Abs. 1 und 2 zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den grundlegenden Kenntnissen für den Kursteil II und der Ersten Hilfe vertraut zu machen.

Der zweite Kursabschnitt

Dauer: 8 Tage

Veranstaltungsort: Grödig/Salzburg

Der Ausbildungslehrgang zum Canyoningführer-Anwärter (Anwärterkurs, Teil II) des SBSFV hat unter Bedachtnahme auf § 8 Sbg. Bergsportführergesetzes, Abs. 1 und 2 zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erforderlichen Aufgaben und Kenntnissen eines Canyoningführer-Anwärters vertraut zu machen. Canyoningführer-Anwärter sind dazu befähigt, Canyoningführer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, um die in der Ausbildung vorgeschriebene Praxis von mindestens 14 Tagen absolvieren zu können.

Der dritte Kursabschnitt

Dauer: 8 Tage

Veranstaltungsort: Carnia/Kanaltal (Italien)

Der Ausbildungslehrgang zum Salzburger Canyoningführer (Abschlusskurs mit kommissioneller Prüfung, Teil II) der Canyoningführerausbildung des SBSFV hat unter Bedachtnahme auf § 8 Sbg. Bergsportführergesetzes, Abs. 1 und 2 zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erforderlichen Aufgaben und Kenntnissen eines Canyoningführers vertraut zu machen. Canyoningführer sind gemäß § 3 Abs. 2 des Sbg. Bergsportführergesetzes zum erwerbsmäßigen Führen und Begleiten sowie Ausbilden von Personen auf bzw. für Canyoningtouren ohne Benutzung eines Wasserfahrzeugs oder eines sonstigen Schwimmkörpers befugt.